



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.IX. Gravamina der Stände in den Kayserlichen Erb-Landen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Octob.

Decanats, Herzog Friedrich Casimir, Pfalz-Graf bey Rhein ꝛc. um Prorogation des angelegten allzustumpffen Paritions-Termini, damit die eigentliche Beschaffenheit der Sachen in etwas excipiendo eingebracht und remonstrirt werden möchte, allein auf acht Monath lang gebeten. Indem sich aber Ihro Kayserliche Majestät mit keinem Wort darauf vernehmen lassen, haben die Catholische Dohm-Capitularen sich aller angesprochenen Sachen präcipitanter und vermassen füreilend unterzogen, daß Hohermeldter Herr Stadthalter zu unumgänglicher Parition sich zwar für seine Person erklären müssen, übrigen dabey interessirten Evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs aber, all ihr, zu Hohermeldtem Dohm-Stift Straßburg habendes Recht und völligen Regress, coram Notario & testibus bestermassen reserviret und vorbehalten, gestalt dann ab dem darüber aufgerichteten Instrumento mit mehrem zu vernehmen.

1645.  
Octob.

Wann dann in obangezogenen Hagenauischen Stifts- und Prorogations-Verträgen de Anno 1604. und 1620. mit beyderseits Religions-Verwandter Herren Capitularen gutem Wissen und Belieben, ausdrücklich verglichen und versehen worden, daß nach Ablaufung der bedingten Jahre, welche sich Anno 1627. geendet, zum Fall inzwischen keine Allgemeine Reichs-Vergleichung, wie es mit den hñhern Stiftern und Religions-Streitigkeiten zu halten, erfolgen würde, einem jeden Theil, alsdann sein vollkommenes Jus, bis auf eine Allgemeine Reichs-Vergleichung reserviret und vorbehalten seyn solle, und dieses eine gemeine Religions-Sache, dabey alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs, merklich interessiret, massen die längst in Druck gegebene und andere Acta klärtlich zu erkennen geben, darinnen die Evangelische Herren Dohm-Capitulares nicht hätten übereilet, vielweniger durch ein einziges Rescriptum Principis, ihres Besizes ohngehöret destituirer werden sollen: Als bitten Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, für sich und im Nahmen aller übrigen interessirten Evangelischen Capitularen des hohen Stifts Straßburg, bey vorhabendem allgemeinen Restitutions-Werck, auch diesen Fall in gute Oberveranz zu nehmen, ihnen zu ihrem Anno 1618. dieß Orts gehalten Recht wiederum zu verheiffen, und sie dabey, wieder dergleichen geschwinde Proceduren, aufs künftige ausdrücklich zu verwahren, ꝛc.

## §. IX.

Gravamina  
der Stände in  
den Kayserli-  
chen Erblan-  
den.

Von denen Emigranten aus dem Erz-  
Herzogthum Oesterreich ob- und unter  
der Ens, auch denen Herzogthümern  
Steyer, Cärnthten, Crain, davon  
einige schon von Anno 1598. an, andere

aber gleich nach der Böhmischen Unruhe,  
des Exercitii der Augsbürgischen Confes-  
sion priviret worden waren, kamen nach-  
stehende Gravamina ein:

Dictat. Dgnabrick den 13. Nov.  
Anno 1645.

## Gravamina der Evangelischen Stände in denen Kayserlichen Erblanden.

Die leidige Verfolgung der Evangelischen Wahrheit, hat ihren Ursprung unzweifellich in den Oesterreichischen Landen genommen, und ist fast nirgend mit größerm Eysfer noch Ernst getrieben und erduldet worden. Denn Weyland Kayser FERDINANDI II. Majestät, hat in Annis 1598. und 1599. als damahlen noch Erz-Herzog zu Oesterreich, aus Dero Städten und Landen in den Herzogthümern, Steyer, Cärnthten und Crain ꝛc. alle Evangelische Prediger und Schul-Diener hinweg geschaffet, Kirchen und Schulen gesperrret, Bürger und Land-Leute, welche der Römischen Catholischen Religion nicht beppflichten wollen, verjaget, den Herren- und Ritter-Stand aber zwar für ihre Personen, Gemahlinnen, Kinder und Bediente, die Freyheit des Gewissens gegönnet, dasselbe aber doch auch durch scharffe Reformationen-

1645.  
Octob.

tions-Mandata Anno 1629. dergestaltt entzogen, daß diejenigen, welche von der einmahl erkannten allein seeligmachenden Augsbürgischen Confessions-Religion nicht absehen, noch dieselbe verläugnen wollen, ihre Herr- und Landschafften, auch Haab und Gutß mit den Rücken ansehen und dieselben meiden, entweder verkauffen, oder sonst veräußern müssen, dergestaltt, daß deren, welche noch etwas der Enden zu suchen, keiner ohne vorhero erlangten Consens, sich darin betreten lassen, noch über die bestimmte Zeit aufhalten darff, wobey dann die uralte den Familien zum besten von den Vorfahren gestiftete Fideicommissa, ex plenitudine potestatis aufgehoben, vernichtet, und den Alienationen, gleich sowol, als andere eigenthümliche und Lehnbahre Güter, unterwürffig gemachet worden.

1645.  
Octob.

In den übrigen Landschafften, als ob der Ens, ist die vollständige Privation so wol des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis, als der Gewissens-Freyheit, auch bald nach der Böhmischen Unruhe, also geraume Zeit, und bald nach Anno 1618. erfolget, unter der Ens aber wird der Evangelische Herren- und Ritter-Stand, welcher verschiedener Orten in possessione Exercitii Evangelici Publici, auch post Anno 1618. gestanden, für sich allein noch etwas toleriret, wiewol nicht ohne stetige Furcht der Cassation, so die erst diß Jahrs erfolgte scharffe Ausschaffungs- und sogenannte Accommodations-Befehle einjagen.

Wie nun aber dieser so ansehnlicher Erb- und Herzogthümer, worinnen so viele tausend Evangelische Christen vor dessen, und bald von Anfangs der von dem seeligen Herrn Luthero eingeführten Wahrheit Christlicher Religion, glücklich gewohnet, in den Königlichten Propositionen ausdrücklich nicht gedacht, hingegen die gänzlich Hoffnung geschöpffet wird, es werde nicht allein die Königlichte Majestät zu Schweden und deren hochansehnliche Herren Legati, sondern auch gesaunte Evangelische hochlöbliche Churfürsten und Stände des Reichs, diesen ihren Glaubens- und des Heiligen Römischen Reichs Mit-Genossen, welche ihre Standhaftigkeit in mehr Wege vor andern, ohne unschuldigen Ruhm zu melden, bezeiget, die ihnen hierinnen zustehende Beneficia um so vielmehr mittheilen, weil man ab seiten derer Exulanten, in titulata possessione mehrgedachten Exercitii, so viele und lange Jahre gestanden: Also bitten sämtliche aus obenannten Oesterreichischen Landen exulirende höchstes und gebührenden Fleißes, weilen ihrer oben erwehnter massen in specie nicht Erwehnung geschehen, sie auch den annexis Regni Bohemiae nicht zu annumeriren, sintemahl nur darunter Schlesien, Mähren und Lausitz ꝛc. verstanden wird, höchst erwehnter Evangelischen Churfürsten und Stände des Reichs vortreffliche Herren Legaten geruhen, zufolge derer hohen Herren Principalen unterdessen zu Leipzig, Franckfurth und anderer Orten gnädigst declarirten Intention, die ausgelassene Propositionen auch auf diese Lande huldreich zu extendiren, und der Lande Steyer, Cärnthen und Crain ꝛc. welche vor nunmehr 47. Jahren ihres Exercitii Religionis entsetzet, also des termini des 1618. Jahrs wenig genießen würden, dahin gnädig eingedenck zu seyn, damit sie nicht allein ihren verlassenen Haab und Gütern sich wieder nähern, dieselbe an Eigenthum und Genieß, wie vor dessen, in Posses nehmen, neben ihren Gemahlinnen, Kindern, Bedienten und Unterthanen, bey dem reinen und unveränderten Wort Gottes, und der Augsbürgischen Confessions-Religion, und an Anstellung und Gebrauchung deren Exercitii, ungehindert und unperturbiret für und für gelassen, auch sonst dem achten Königlichten Schwedischen Propositions-Punct und der verträdteten General-Amnistie gemäß, in vorigen Stand, quoad Personas, Honores & Bona &c. restituiret, und dabey ruhig und unbeeinträchtigt erhalten werden mögen.

Wie nun diese an den nothleidenden Glaubens-Genossen erwiesene Wohlthat, Gott der Allmächtige zu belohnen versprochen, also werden um höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Gnaden, wie auch die anderen Evangelischen Stände des Reichs, und Derer höchst- und hochansehnliche Herren Legaten, es die Interessirte und deren Posterität, unterthänigst und bestes Fleißes zu verdienen unvergessen in Bereitschaft stehen ꝛc.

Zweyter Theil.

D

§. X.